

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 5/16 B

L 1 P 18/14 (Sächsisches LSG)
S 6 P 79/11 (SG Leipzig)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Augustinerstraße 38, 99084 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Mai 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richterinnen Dr. O p p e r m a n n
und Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 10. Dezember 2015 wird als unzulässig verworfen.

Die Kläger zu 1. und 2. tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu gleichen Teilen.

Der Streitwert wird auf 1749 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit steht die Gewährung zusätzlicher Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI für die 1934 geborene und am 2.11.2013 verstorbene Versicherte, die bei der Beklagten gesetzlich pflegeversichert war, für den Zeitraum vom 1.1.2011 bis 30.9.2011. Sie hatte seit 1.1.2011 Leistungen der Pflegestufe I nach § 37 SGB XI erhalten.
- 2 Ihr ursprünglicher Antrag von Dezember 2010 auf zusätzliche Betreuungsleistungen blieb erfolglos, weil die Versicherte an keinen nach § 45a SGB XI relevanten Erkrankungen auf psychiatrischem Fachgebiet bzw daraus resultierenden Fähigkeitsstörungen und Einschränkungen in der Alltagskompetenz litt. Die von ihrem Schwiegersohn geführte Siegfried-Scheler-Stiftung - die Klägerin zu 1. - war seit 1.8.2011 als Anbieterin für niedrigschwellige Betreuungsleistungen anerkannt (*Bescheid des Kommunalen Sozialverbands Sachsen vom 1.7.2011*), die der Versicherten ab Januar 2011 zusätzliche Betreuungsleistungen in Rechnung stellte (zunächst von 195,50 Euro, ab Juli 2011 von 192 Euro monatlich).
- 3 Ein Überprüfungsantrag von April 2012 blieb ebenfalls erfolglos (*Bescheid vom 10.5.2012, Widerspruchsbescheid vom 19.7.2012*) nach Beiziehung von Gutachten der Sachverständigen S. und H. nach Hausbesuchen im April 2010 und Mai 2011 in einem parallelen Gerichtsverfahren (*SG Leipzig, S 6 P 100/08*). Hiergegen hat die Versicherte im Juli 2012 Klage erhoben, die ihr Sohn und Alleinerbe - der Kläger zu 2. - fortgeführt hat. Eine weitere Klage der Versicherten wegen eines Antrags von Dezember 2012 auf Anerkennung von zusätzlichen Betreuungsleistungen (*S 6 P 36/13*) hat das SG mit dem Klageverfahren (*S 6 P 64/12*) verbunden und im Anschluss die Klagen abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 29.10.2014*). Das Sächsische LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 10.12.2015 - L 1 P 48/14; s BSG B 3 P 8/16 B*).
- 4 Die parallel dazu von der Klägerin zu 1. bei der Beklagten gestellten Anträge von August 2011 auf Bezahlung von Rechnungen aus abgetretenem Recht, die die Stiftung der Versicherten in Höhe insgesamt 1749 Euro für den Zeitraum vom 1.1.2011 bis 30.9.2011 in Rechnung gestellt hatte, blieben erfolglos (*Bescheide vom 11., 12., 18.8. und 29.9.2011, Widerspruchsbescheid vom 22.3.2012*). Der hiergegen erhobenen Klage ist der Kläger zu 2. beigetreten. Das SG hat die Klagen mit Urteil vom 26.3.2014 abgewiesen. Das LSG hat die Berufung mit Urteil vom 10.12.2015 zurückgewiesen.
- 5 Das LSG hat entschieden, dass die Klägerin zu 1. keinen Anspruch auf Auszahlung von Kosten-erstattungsansprüchen wegen zusätzlicher Betreuungsleistungen gehabt habe, weil abtretbar nur das Recht sei, die Auszahlung des festgestellten Kostenerstattungsanspruchs zu verlangen,



nicht aber auch die Befugnis, den Anspruch prozessual zu verfolgen (*unter Hinweis auf BSG Urteil vom 18.7.2006 - B 1 KR 24/05 R - Juris RdNr 14*). Dies gelte für den Kläger zu 2. entsprechend, da er dem Rechtsstreit der Klägerin zu 1. nur beigetreten sei und die streitigen Bescheide ausschließlich an die Klägerin zu 1. gerichtet worden seien.

- 6 Überdies sei die Berufung der Kläger zu 1. und 2. auch deshalb unbegründet, weil der Versicherten zu Lebzeiten kein Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen gemäß § 45b SGB XI zugestanden habe und eine Untersuchung der Versicherten, ob sie zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen nach § 45a SGB XI zählte, nach ihrem Ableben nicht mehr möglich gewesen sei. Daher habe der Senat auch offenlassen können, ob überhaupt Aufwendungen iS von § 45b Abs 1 Satz 6 SGB XI entstanden seien, die einer Erstattung zugänglich gewesen wären.

II

- 7 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG haben die Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie berufen sich ausschließlich auf Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 8 Die Beschwerde der Kläger ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers nicht ordnungsgemäß aufgezeigt worden ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 9 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und



(4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s BSG Beschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).

- 11 Die Kläger rügen, dass das LSG dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag hätte nachgehen müssen:
"Es wird beantragt von Amts wegen ein ärztliches Gutachten zu der Tatsache einzuholen, dass die verstorbene Versicherte im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 30.09.2011 an demenzbedingten Fähigkeitsstörungen litt."
- 12 Mit diesem Vortrag haben die Kläger aber nicht hinreichend dargelegt, dass sich das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einer weiteren Sachverhaltsermittlung hätte gedrängt sehen müssen. Denn allein die Feststellung von "demenzbedingten Fähigkeitsstörungen" bei der Versicherten im streitigen Zeitraum reicht nicht aus, um der Klage zum Erfolg zu verhelfen. Im Übrigen fehlt es auch an der hinreichenden Darlegung der Entscheidungserheblichkeit des behaupteten Verfahrensmangels.
- 13 Für die Gewährung von Leistungen der Pflegeversicherung kommt es nicht in erster Linie auf die Feststellung von ärztlichen Diagnosen an, sondern darauf, welche funktionellen Einschränkungen vorliegen, welches Ausmaß an Hilfebedürftigkeit besteht bzw welche Einschränkungen in der Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI vorhanden sind (*vgl § 18 Abs 1 Satz 2 SGB XI*). Bei Letzteren ist entscheidend, dass als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt werden, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz führen (*§ 45a Abs 1 Satz 2 SGB XI*). Zudem kommt es darauf an, in welchem Umfang und Ausmaß und mit welcher Dauer und Regelmäßigkeit in welchen Bereichen die Alltagskompetenz eingeschränkt ist (*§ 45a Abs 2 SGB XI*). Auf die Feststellung solcher Tatsachen hat sich der Beweisantrag der Kläger aber nicht bezogen; im Übrigen fehlen dazu auch jegliche Ausführungen in der Beschwerdebe-gründung.
- 14 Überdies mangelt es an einer plausiblen Begründung, für welche konkret entstandenen Aufwendungen zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen iS von § 45b Abs 1 Satz 6 Nr 1 bis 4 SGB XI überhaupt begehrt werden. Es bleibt völlig unklar, welche konkreten Leistungen die Versicherte in Anspruch genommen hat.
- 15 Unabhängig davon fehlt es auch an jeglichen Ausführungen dazu, dass das LSG Rechtsan-sprüche der Kläger mit einer Doppelbegründung verneint hat. Denn das LSG hat den



Klägern - ungeachtet der unterbliebenen Beweisaufnahme - das Recht versagt, mit der erfolgten Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen diese zugleich im Gerichtsverfahren feststellen zu lassen. Vielmehr hat es die Befugnis zur Rechtsverfolgung auf unbestrittene, festgestellte Ansprüche begrenzt (*unter Hinweis auf BSG Urteil vom 18.7.2006 - B 1 KR 24/05 R - BSGE 97, 6 = SozR 4-2500 § 13 Nr 9, RdNr 14*). Dem sind die Kläger in der Beschwerdebegründung nicht entgegengetreten.

- 16 Die pauschale Behauptung der Verletzung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) mit dem Vortrag, dass das LSG dem oben genannten Beweisantrag nicht gefolgt sei, ist im Kern nichts anderes als eine in das Gewand der Gehörsrüge gekleidete Sachaufklärungsrüge, die aus den vorgenannten Gründen unzulässig ist.
- 17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 18 Die nicht formgerecht formulierte Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2, § 159 Satz 1 VwGO. Die Kläger gehören nicht zu den nach § 183 SGG kostenprivilegierten Personen. Eine Sonderrechtsnachfolge gemäß § 56 SGB I hat das LSG verneint.
- 20 Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 3 GKG.

